

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß EU-Transparenzverordnung – Finanzberater

1. Rechtsrahmen

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rats über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (folgend: Offenlegungsverordnung) vom 27. November 2019 legt harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater fest: Unternehmen und Finanzberater müssen transparent darüber informieren, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Prozesse einbeziehen und dabei nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigen.

Die DEVK Lebensversicherungsverein a.G., die DEVK Allgemeine Lebensversicherung AG sowie die DEVK Pensionsfonds AG (für alle folgend: DEVK) bieten gemäß Artikel 2 der Verordnung Finanzprodukte in Form von Altersvorsorgeprodukten an und fallen daher als Finanzmarktteilnehmer unter die genannte Verordnung.

2. Transparenz bei den Strategie für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Nach unserem Verständnis umfassen Nachhaltigkeitsrisiken Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG: Environmental, Social, Governance), deren Eintreten wesentliche negative Auswirkungen auf die Kapitalanlagen haben könnte. In den Produktmerkmalen haben Nachhaltigkeitsrisiken eine untergeordnete Rolle.

3. Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

In der Anlage- und Versicherungsberatung werden bei Bedarf sowohl die für die jeweilige Situation des Kunden als auch die für die empfohlenen Produkte relevanten Nachhaltigkeitsrisiken besprochen.

Wünscht der Kunde im Rahmen seiner Absicherung die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien, so fließen diese in die Beratung ein. Bei der Beratung von Versicherungsanlageprodukten werden wir Berater zusätzlich systemseitig unterstützt, um die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden in die Beratung einzubeziehen.

Der Kunde wird im Bedarfsfall danach gefragt, inwieweit er

- einen Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomieverordnung berücksichtigen möchte
- einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung berücksichtigen möchte
- die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf seine Nachhaltigkeitspräferenzen (sog. PAI – Principal Adverse Impacts) ausschließen möchte

4. Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Bei der Vergütungspolitik der DEVK wird die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unterschiedlicher Ausprägung berücksichtigt. Die Vergütung für die Vermittlung von Finanzprodukten im Vertrieb schafft keine Anreize dafür, dass Kunden Produkte empfohlen werden, die nicht ihren Interessen und Wünschen, wozu auch ihre Nachhaltigkeitspräferenzen gehören, entsprechen. Das Vergütungssystem der DEVK für den Innendienst sieht gemäß der anwendbaren Gehaltstarifverträge der privaten Versicherungswirtschaft überwiegend feste Vergütung vor. Eine zusätzliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt daher im Rahmen der Vergütung für den Innendienst überwiegend nicht. Soweit eine variable Vergütung vereinbart ist, liegt der Anteil der variablen Vergütung am Gesamtjahreseinkommen unterhalb der Wertgrenzen der BaFin im Zusammenhang mit Art. 275 DVO und begünstigt daher keine übermäßige Risikobereitschaft auch im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken. Bei der Bemessung der variablen Vergütung werden zudem auch nichtfinanzielle, qualitative Kriterien wie Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit berücksichtigt.